

Paper-ID: VGI_192706



Die neuen Anstellungserfordernisse für den Bundesvermessungsdienst

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **25** (2), S. 33–35

1927

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_192706,  
Title = {Die neuen Anstellungserfordernisse f{"u}r den  
    Bundesvermessungsdienst},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen"},  
Pages = {33--35},  
Number = {2},  
Year = {1927},  
Volume = {25}  
}
```



Hartner-Doležal, 10. Auflage, 1. Band, Seite 872, Punkt 531), die Fehler daher sehr klein sein werden und durch Ausgleichung nach der für die Winkelsumme geltenden Formel allein schon so weit verbessert werden, daß die Brechungs- bzw. die Richtungswinkel für die weitere Rechnung als fehlerfrei angesehen werden können. Damit besteht aber die getrennte Ausgleichung zu Recht.

Ob man sich mit diesem Gedanken einverstanden erklärt oder nicht, ist eine andere Frage. Es wird sicher Grenzfälle geben und Herr Döbritsch zeigt einen solchen auf, wo die getrennte Ausgleichung unmöglich wird oder widersinnige Ergebnisse liefert. Ich stimme ihm völlig bei, wenn er bemerkt, daß jede Art Ausgleichung meist nur eine formale Beseitigung der Widersprüche bewirkt. Es liegt dies darin, daß die Theorie der Ausgleichungsrechnung Beziehungen, die für eine unendliche Anzahl von Beobachtungen gelten, auf eine kleine, also endliche Anzahl anwendet. Es können daher die Ergebnisse mitunter von der Wahrheit stark abweichen.

Zusammenfassend: Herr Döbritsch hat mit seinen Einwänden nicht unrecht und bezweifle ich selbst die Anwendbarkeit der *g e t r e n n t e n* Ausgleichung dann, wenn die Genauigkeit der Seitenmessung an die der Winkelmessung heranreicht. Dort jedoch, wo die Winkel scharf, die Seiten jedoch weniger scharf (tachymetrisch!) gemessen sind, werden die Schlußfehler überwiegend auf die Seitenlängenfehler zurückzuführen sein. Die getrennte Ausgleichung dürfte, gewisse spezielle Fälle ausgenommen, dann schon am Platze sein.

Die neuen Anstellungserfordernisse für den Bundesvermessungsdienst.

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 6 des Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 245, mit Verordnung vom 18. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 26, die für die Erlangung eines Dienstpostens der allgemeinen Verwaltung notwendigen Erfordernisse herausgegeben. Für jede der Verwendungsgruppen 1 bis 8 werden darin im Abschnitt *A* der Anlage 1 die *a l l g e m e i n e n* und im Abschnitt *B* für die einzelnen Dienstzweige einer Verwendungsgruppe die *b e s o n d e r e n* Erfordernisse verlangt. Die den höheren Fachdienst im Vermessungswesen und den Dienst der Grundkatasterführer betreffenden wesentlichsten allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind darnach die folgenden:

§ 1. ⁽¹⁾ In der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 werden für die Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung die Erfordernisse festgesetzt, die, abgesehen von den Erfordernissen für die Aufnahme in den Bundesdienst, die Voraussetzung für die Erlangung von Dienstposten dieser Dienstzweige bilden (Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig).

⁽²⁾ Inwieweit für einen Dienstposten im Rahmen der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse bestimmte Erfordernisse oder sonst weitere Erfordernisse nachzuweisen sind, richtet sich nach den mit dem Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben.

⁽³⁾ Die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig bilden, wenn sie nicht ausdrücklich nur für die Anstellung als Beamter (§ 5 G.-G.) vorgeschrieben sind, auch die Voraussetzung für die Aufnahme als Beamtenanwärter für den betreffenden Dienstzweig. Der Anstellung

als Beamter ist die Verleihung des Dienstpostens eines Dienstzweiges an Beamte anderer Dienstzweige gleichzuhalten.

§ 3. (1) Eine Praxis im Dienstzweig, die als Voraussetzung für die Anstellung als Beamter oder für die Zulassung zu einer Prüfung vorgeschrieben ist, ist von Beamtenanwärtern im Vorbereitungsdienst des betreffenden Dienstzweiges, sonst in probeweiser Zuteilung zum betreffenden Dienstzweig zurückzulegen.

(2) Der vorgeschriebene Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 5. Vom Mangel eines in der Anlage 1 oder nach § 2 festgesetzten Erfordernisses kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, wenn ein geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, von der Bundesregierung über einvernehmlich mit dem Bundeskanzler vom zuständigen Bundesminister gestellten Antrag dann Nachsicht gewährt werden, wenn in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht nicht ausgeschlossen ist.

§ 6. (1) Angestellte Beamte, die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bereits einen Dienstposten in einem Dienstzweig der allgemeinen Verwaltung innehaben, sind vom Nachweis der Erfordernisse befreit, die gemäß Anlage 1 für diesen Dienstzweig ein Anstellungserfordernis bilden, soweit die Anstellung im Dienstzweig nicht unter Auferlegung der Verpflichtung zur nachträglichen Erbringung des Erfordernisses erfolgte. Diese Befreiung gilt im Falle der Überstellung in einen anderen Dienstzweig nicht für die in den Teilen B der einzelnen Abschnitte der Anlage 1 für den neuen Dienstzweig im besonderen vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(2) Sofern für einen Dienstzweig an Stelle einer Prüfung, die für den Dienstzweig im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung ein Anstellungserfordernis bildete, in den Teilen B der einzelnen Abschnitte der Anlage 1 eine andere Prüfung als Anstellungserfordernis festgesetzt ist, wird für diesen Dienstzweig der Nachweis der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung durch den Nachweis der im vorbezeichneten Zeitpunkt bereits erfolgten erfolgreichen Ablegung der bisher vorgeschriebenen Prüfung ersetzt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

Anlage 1.

Anstellungserfordernisse.

I. Abschnitt.

Für die in die Verwendungsgruppe 8 eingereihten Dienstzweige.

A. (1) Im allgemeinen die volle Mittel- und Hochschulbildung der unter B bezeichneten Richtung.

B. Im besonderen:

30. Für den höheren Dienst beim Eich- und Vermessungswesen:
b) im Vermessungsdienst:

Die Vollendung der Studien an der Unterabteilung für Vermessungswesen an einer technischen Hochschule mit Beibringung des Nachweises einer nach Vollendung dieser Studien zurückgelegten einjährigen vermessungstechnischen Fachbeschäftigung oder die Vollendung der Studien an der Bauingenieurschule einer technischen Hochschule mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfungen aus jenen Gegenständen, die für die zweite Staatsprüfung aus dem Vermessungswesen als Vor- und Hauptprüfungsgegenstände vorgesehen und im Lehrplan der Bauingenieurschule nicht enthalten sind, oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfungen aus den geodätischen Hauptfächern, in allen Fällen überdies für die Anstellung die erfolgreiche Ablegung der für den Bundesvermessungsdienst vorgeschriebenen Fachprüfung nach einjähriger zufriedenstellender Praxis im Dienstzweig.

III. Abschnitt.

Für die in die Verwendungsgruppe 6 eingereihten Dienstzweige.

A. ⁽¹⁾ Im allgemeinen durch Verwendung im Bundesdienst erworbene Vorkenntnisse für den Dienst; die Verwendung muß sechs Jahre, bei Aufnahme in den Dienstzweig als Beamtenanwärter vier Jahre betragen. Eine Aufnahme als Beamtenanwärter findet nur statt, wenn es im nachstehenden bestimmt ist.

(²) Eine in einer fachlichen Verwendung außerhalb des Bundesdienstes zugebrachte Zeit, die der Erwerbung von Vorkenntnissen für den Dienst gedient hat, kann vom zuständigen Bundesminister in die im Absatz 1 vorgeschriebene Zeit von sechs und vier Jahren eingerechnet werden.

B. Im besonderen:

9. Für Grundkatasterführer:

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Grundkatasterführerprüfung.

Arbeitsplan der Abteilungen V/1—V/6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Feldarbeitsperiode 1927.

Wissenschaftliche Arbeiten:

I. Längenbestimmungen auf Laaerberg, Hermannskogel und Sternwarte. — 2. Schwerebestimmungen auf zehn Stationen des Steinfeldes. — 3. Schwerebestimmungen: Technische Hochschule und Eichstation. — 4. Positionsbestimmungen (Breite und Azimut) auf fünf Stationen. — 5. Präzisionsnivellement (2. Messung) im Lechtal.

Triangulierungen:

A. *Neutriangulierungen* II. und III. Ordnung: 6. Im Burgenland.

B. *Katastertriangulierungen*. 7. Krems. — 8. Hinterbrühl bei Mödling. — 9. Neunkirchen. — 10. Lambach. — 11. Donawitz bei Leoben. — 12. Lend im Pongau. — 13. Zillertal (Mayerhofen). — 14. Hopfgarten Land (Darbleyscher Besitz). — 15. Hopfgarten Land (Bruggberg). — 16. Eben bei Schwaz.

C. *Triangulierungen für agrartechnische Zwecke*: 17. Zillingsdorf, Ebenfurt, Pottendorf, Stollhof, Muthmansdorf und Dreistätten. — 18. Pruggern bei Schladming. — 19. Haus und Oberhaus bei Gröbming. — 20. Straßburg und Mellach bei Gurk. — 21. Maltatal in Kärnten.

Neuvermessungen:

22. Nickelsdorf (Burgenland). — 23. St. Pölten. — 24. Oberhollabrunn. — 25. Eggenburg. — 26. Lend. — 27. Zillertal (Stilluptal). — 28. Feldkirch. — 29. Bludenz.

Topographische Landesaufnahme:

30. Salzkammergut. — 31. Umgebung Graz. — 32. Umgebung Wien.

Stereophotogrammetrische Aufnahmen:

33. Hochalmgruppe (Maltatal-Mallnitz). — 34. Zillertal (Stilluptal). — 35. Lend im Pongau. — 36. Eben bei Schwaz. — 37. Oberhollabrunn. — 38. Unholden in Kärnten. — 39. Ergänzungsmessungen im Gößgraben in Kärnten.

Mappeurschule:

40. Bruck a. d. Leitha. — 41. Lienz—Dreiherrenspitze.